



Gemeinde Fernwald, Ortsteil Steinbach

Begründung
zur Änderung des Flächennutzungsplanes
„Am Krappenweg“

Planstand: 20.03.2019

Inhalt

1	Vorbemerkungen	2
1.1	Veranlassung und Planziel.....	2
1.2	Räumlicher Geltungsbereich.....	2
1.3	Regionalplan Mittelhessen	3
2	Art der baulichen Nutzung	6
3	Verkehrliche Erschließung und Anbindung.....	6
4	Umweltprüfung und Umweltbericht	6
5	Immissionsschutz.....	6
6	Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz.....	6
7	Altlastenverdächtige Flächen und Bodenbelastungen/ Bodenschutz.....	7

1 Vorbemerkungen**1.1 Veranlassung und Planziel**

Der Basaltlava-Tagebau im Westen von Steinbach besteht seit etwa 100 Jahren. Die Gewinnung der Basaltlava erfolgt ausschließlich im Tagebau. Die Weiterverarbeitung der gewonnen Rohsteine wird vor Ort auf dem Betriebsgelände durchgeführt. Hierbei wird die Basaltlava gebrochen und mit recyceltem Bauschutt vermischt. Nichtverwendungsfähige Abraum- und Restmassen werden zur Wiederverfüllung verwendet. Nach der Gewinnung der im nördlichen Bereich des Tagebaus noch vorhandenen Restmenge Basalt wird in dem bereits teilweise verfüllten Bruch nur noch mineralischer Bauschutt recycelt. Das aufbereitete Material wird anschließend auf dem Gelände zwischengelagert bzw. zur Wiederverwertung als Baumaterial abtransportiert. Da die Gesteinsgewinnung in dem Tagebau fast abgeschlossen ist, soll dieser in absehbarer Zukunft aus der Bergaufsicht entlassen werden. Der Betreiber plant aber die Nutzung der Recycling-Anlage auch nach der Entlassung fort zu führen. Hierfür bedarf es der Bauleitplanung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald hat daher in ihrer Sitzung am 20.06.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Planziel der Bauleitplanung ist die Darstellung bzw. Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bauschutttaufbereitung“ für den zeitlich begrenzten Weiterbetrieb der Recyclinganlage im westlichen Teil des Tagebaus.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Teil des Tagebaus, der für den Betrieb der Bauschuttrecyclinganlage erforderlich ist und der erst zeitversetzt mit dem Rekultivierungsziel Magerrasen verfüllt werden soll. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes geht darüber hinaus und stellt den bereits rekultivierten bzw. in der Rekultivierung befindlichen, im wirksamen Flächennutzungsplan aber noch als Fläche für Abgrabungen dargestellten Teil des Tagebaus als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar.

Mit Ausnahme der bereits rekultivierten bzw. in der Rekultivierung befindlichen Teilflächen des Tagebaus und der Lahnstraße, der ehemaligen Bundesstraße B 457, grenzen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an den räumlichen Geltungsbereich an.

Im Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt eine Fläche von rd. 8,0 ha, von denen rd. 4,6 ha auf die Sonderbaufläche und rd. 3,4 ha auf die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entfallen.

1.3 Regionalplan Mittelhessen

Der Regionalplan Mittelhessen stellt Vorranggebiet für die Landwirtschaft, überlagert durch ein Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten und ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand sowie Vorranggebiet regionaler Grünzug dar.

Ausschnitt Regionalplan Mittelhessen 2010



Quelle: Regierungspräsidium Gießen (www.rp-giessen.hessen.de; 10/2017), bearbeitet

genordet, ohne Maßstab

Für die berührten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete gelten die nachfolgend erläuterten verbindlichen Ziele und abwägungsbeachtlichen Grundsätze der Raumordnung.

6.1.2-1 (Z) (K) In den **Vorranggebieten Regionaler Grünzug** hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Die Funktionen des **Vorranggebiets Regionaler Grünzug** dürfen durch die Landschaftsnutzung nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft. Hierzu zählen neben wohnungsbaulicher und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Die Errichtung baulicher Anlagen, die einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen ermöglicht, ist im **Vorranggebiet Regionaler Grünzug** unzulässig.

6.1.2-2 (Z) Eine Inanspruchnahme eines **Vorranggebiets Regionaler Grünzug** ist ausnahmsweise möglich, wenn andere Gründe des Wohls der Allgemeinheit überwiegen und die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden. In diesen Fällen sind in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde die betroffenen Funktionen auszugleichen.

6.1.2-3 (Z) Vorhaben, die der Freiraumerholung der Allgemeinheit dienen und die Funktionen des *Vorranggebiets Regionaler Grünzug* nicht beeinträchtigen, sind zulässig. Maßnahmen, die die Zugänglichkeit der Landschaft für die Allgemeinheit erheblich einschränken, sind nicht zulässig.

Nach dem Sonderbetriebsplan für die Wiedernutzbarmachung/Rekultivierung des Basaltlavatagebaus soll die Verfüllung von Osten über Nordwesten nach Südwesten erfolgen. Weiterhin ist festgelegt:

- Um das durch den Abbau bedingte Massendefizit auszugleichen gelangt neben dem nicht verwertbaren Abraummaterial aus den vor Ort stattfindenden Abbau- und Produktionsvorgängen externes unbelastetes Material zum Einbau. Ausdrücklich ausgeschlossen werden belastete Materialien und Abfallstoffe.
- Die rd. 80 m lange Steilwand im Nordwesten des Tagebaugeländes bleibt erhalten. Die rd. 6 m hohe Böschung wird aus Gründen der Sicherheit für Passanten durch eine dichte Hecke gegenüber dem nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg abgegrenzt
- Auf die verfüllte Fläche soll ein rd. 0,5 m mächtiger, magerer Rohboden aufgebracht und Magerrasen eingesät werden, der später durch Schafbearbeitung oder durch eine regelmäßige Mahd, ein- bis zweimal jährlich mit Abfuhr des Mähgutes, gepflegt wird.
- Eine Schafbeweidung wird unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Rekultivierungsabschnitte erfolgen, um eine Verbuschung der Fläche zu verhindern. Eine Standweide ist ausgeschlossen.
- Sämtliche baulichen und technischen Einrichtungen einschließlich der Zäune werden nach Beendigung der Abbau- und Produktionstätigkeit abgebrochen und aus dem Tagebau bzw. Rekultivierungsbereich entfernt.

Der durch Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 06.10.2000 genehmigte Sonderbetriebsplan wurde zwischenzeitlich zwar mehrfach geändert, das Rekultivierungsziel als solches gilt aber auch weiterhin. Die Rekultivierung wird nur für die Dauer des Betriebs der Aufbereitungsanlage, spätestens aber bis zu dem 31.12.2047 ausgesetzt.

Das Rekultivierungsziel „mit Schafen im Durchtrieb beweideter Magerrasen“ ist mit den für das Vorranggebiet Regionaler Grünzug geltenden Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Erforderlichkeit des Zielabweichungsverfahrens ergibt sich ausschließlich aus der Überbrückung der Zeitspanne zwischen der Entlassung aus der Bergaufsicht und der Einstellung des Betriebes der Aufbereitungsanlage.

Mit der Entlassung des Tagebaus aus der Bergaufsicht entfällt die Privilegierung der als Nebeneinrichtung zum Tagebaubetrieb genehmigten Bauschuttrecyclinganlage. Grundsätzlich kann eine Baustoffrecyclinganlage zwar auch innerhalb eines Industriegebietes i.S. § 8 der Baunutzungsverordnung betrieben werden, allerdings verfügt die Gemeinde Fernwald über keine entsprechend gewidmeten Flächen mehr. Dies rechtfertigt nach Auffassung der Gemeinde Fernwald die zeitlich befristete Abweichung von den den Regionalen Grünzug betreffenden Zielen der Raumordnung ohne Flächenausgleich, zumal die drei Gemarkungen der Gemeinde Fernwald nahezu vollständig innerhalb des Regionalen Grünzuges liegen.

6.3-1 (Z) (K) In den **Vorranggebieten für Landwirtschaft** hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.

Das Gelände des Tagebaus stand der Landwirtschaft mehr als 100 Jahre nicht zur Verfügung. Erst seit dem Beginn und mit fortschreitender Rekultivierung wird die Möglichkeit eröffnet, auf der Fläche extensive Landwirtschaft zu betreiben. Das dem vorgenannten Ziel immanente Entwicklungsgebot wird damit,

derzeit teilräumlich, nach der Einstellung des Betriebes der Aufbereitungsanlage und der Verfüllung dauerhaft, Rechnung getragen.

6.5-1 (G) (K) Die **Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten** sollen der langfristigen und nachhaltigen Sicherung abbauwürdiger mineralischer Rohstoffe aus oberflächennahen Lagerstätten dienen.

6.5-2 (G) Innerhalb der **Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten** soll jede anderweitige Nutzung oder Maßnahme unterbleiben, die eine künftige Rohstoffgewinnung unmöglich macht oder unzumutbar erschwert.

Beide Grundsätze werden gewahrt, da weder die geplante Zwischennutzung noch die anschließende Rekultivierung einer späteren erneuten Aufschließung der Fläche entgegenstehen.

6.5-3 (Z) (K) In den **Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung** hat die Gewinnung mineralischer Rohstoffe Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ein Abbau kann nur innerhalb dieser Gebiete erfolgen. Sofern beim Abbau Karsthöhlen oder Dolinen entdeckt werden, sind diese dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie anzuzeigen und eine Untersuchung durch Speläologen zu ermöglichen. Für den Zeitraum der erforderlichen Untersuchungen ruht die Abbaugenehmigung für diesen Bereich.

6.5-4 (G) Bei der Gewinnung von Rohstoffen sollen die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Umwelt geringstmöglich gehalten werden. Die Rekultivierung soll den einzelnen Abbauphasen nach deren Beendigung stufenweise folgend durchgeführt werden, nach Abbauende sollen auch alle baulichen Anlagen zeitnah beseitigt werden. Bei der Festlegung der Nachfolgenutzungen sollen die standörtlichen Gegebenheiten – auch der angrenzenden Flächen – sowie die Entwicklungsvorstellungen der Raumordnung und des Naturschutzes für den jeweiligen Raum einbezogen werden.

6.5-5 (G) Der Nutzung bestehender Abbauflächen soll der Vorrang gegenüber Neuaufschlüssen gegeben werden.

6.5-6 (G) Bei der Erschließung neuer Abbauflächen soll Lagerstätten in der Nähe von Bahnanlagen Vorrang gegenüber bahntfernerem gleichwertigem Vorkommen eingeräumt werden.

6.5-7 (G) Rohstoffgewinnungsstätten in räumlicher Nähe sollen planerisch aufeinander abgestimmt werden.

6.5-8 (G) Die Rohstoffversorgung der Region soll dezentral gesichert werden.

6.5-9 (G) Der Verwendung von Sekundärrohstoffen soll der Vorrang gegenüber der Inanspruchnahme von Primärrohstoffen eingeräumt werden. Primärrohstoffe sollen nur für Verwendungszwecke in Anspruch genommen werden, an die spezifische Qualitätsanforderungen gestellt werden.

Das Gelände des Basaltlavatagebaus westlich von Steinbach ist im RPM 2010 als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand < 10 ha, dargestellt. Die Darstellung beschränkt sich auf das Gelände des geplanten Sondergebietes und der bereits rekultivierten bzw. in der Rekultivierung befindlichen Teile des Tagebaus.

Die Rekultivierung erfolgt in Ausführung des Grundsatzes 6.5-4 stufenweise. Alle baulichen Anlagen sollen zeitnah nach dem Abbauende bzw. der Einstellung des Betriebes der Aufbereitungsanlage rückgebaut werden.

Die für die Ausschließung von neuen Aufbauflächen maßgeblichen Grundsätze sind vorliegend unbeachtlich.

2 Art der baulichen Nutzung

Zur Darstellung gelangt eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bauschuttzubereitung“. Die Voraussetzung für die Darstellung einer Sonderbaufläche / Ausweisung eines Sondergebietes ist, dass sich das Gebiet wesentlich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheidet. Die wesentliche Unterscheidung zu einem alternativ denkbaren Industriegebiet ergibt sich vorliegend aus der funktionalen Begrenzung auf einen Betriebstyp in Verbindung mit der Ortsgebundenheit der ursprünglichen Nutzung und der angestrebten zeitlichen Befristung sowie der fehlenden Leitungsinfrastruktur.

3 Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Die Erschließung des Plangebietes ist Bestand und erfolgt von der B 457 über die Lahnstraße. Durch den beabsichtigten Weiterbetrieb der Aufbereitungsanlage wird kein abwägungsrelevanter Mehrverkehrs entstehen.

4 Umweltprüfung und Umweltbericht

Die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind dem Umweltbericht in der Anlage zu dieser Begründung zu entnehmen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

5 Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Bei der bestehenden Anlage handelt es sich um eine über die bergrechtliche Genehmigung hinausgehende nach § 4 BImSchG zu genehmigende Anlage. Die bestehende Anlage verfügt über eine entsprechende und in den vergangenen Jahren mehrfach gem. § 16 BImSchG geänderte Genehmigung. Darin enthalten sind zahlreiche Auflagen und Bedingungen, die vom Betreiber beim Betrieb der Recyclinganlage einzuhalten sind. Die Auflagen gelten auch über die Entlassung der Aufbereitungsanlage aus der Bergaufsicht hinaus. Da das Thema Immissionsschutz im Rahmen der anlagenbezogene Genehmigung abschließend behandelt wird, kann die Bauleitplanung auf entsprechende Einlassung verzichten.

6 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die folgenden Ausführungen geben entsprechend dem Planungsstand Aufschluss über die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung

Ein Anschluss an das öffentliche Netz ist nicht vorhanden. Aber es gibt eine eigene Brunnenanlage, aus der das Brauchwasser für die Bauschuttzubereitung, die Befeuchtung von Wegen usw. zur Vermeidung von Staubemissionen und für die Reifenwaschanlage stammt.

Wasser- und Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes des Trinkwasserbrunnens II Steinbach (WSG TB II Steinbach) an. Heilquellenschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

Überschwemmungsgebiete und oberirdische Gewässer

Oberflächengewässer sind in Form eines Teiches im nordwestlichen Bereich des Plangebiets vorhanden. Überschwemmungsgebiete, Quellen oder quellige Bereiche durch das Plangebiet nicht berührt.

7 Altlastenverdächtige Flächen und Bodenbelastungen/ Bodenschutz

Aus dem räumlichen Geltungsbereich sind keine Altablagerungen und Altstandorte sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Fernwald und Linden, den 20.03.2019